Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache SKS-Nr. 02/2021
Sozialamt

öffentlich

Sozialgesetzbuch (SGB) IX / Bundesteilhabegesetz (BTHG) Richtlinien Eingliederungshilfe SGB IX Baden-Württemberg

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Schul-, Kultur- und Sozialausschuss	**öffentlich**	am 29.03.2021	Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien Eingliederungshilfe SGB IX Baden-Württemberg werden in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der Anwendung des Sozialgesetzbuches (SGB) IX für verbindlich erklärt.

Anlagen:

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache SKS-Nr. 02/2021
Sozialamt

öffentlich

Sozialgesetzbuch (SGB) IX / Bundesteilhabegesetz (BTHG) Richtlinien Eingliederungshilfe SGB IX Baden-Württemberg

Sachverhalt:

Zum 1.1.2020 ist die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft getreten, d.h. die Fachleistungen der Eingliederungshilfe sind vom Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) in den 2. Teil des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) überführt worden. Die Trennung zwischen den existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII und den Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ist somit zum 1.1.2020 erfolgt.

Bis zum 31.12.2019 wurden für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach den SGB XII die Sozialhilferichtlinien SGB XII Baden-Württemberg angewandt. Herausgeber dieser Sozialhilferichtlinien ist der Landkreistag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg. Im Redaktionskreis werden die Richtlinien erarbeitet. Der Gesamtarbeitskreis beschließt die Richtlinien und legt diese den Sozialausschüssen des Landkreistages und Städtetages Baden-Württemberg zur Abstimmung vor. In den entsprechenden Arbeitskreisen und Gremien sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt- und Landkreise vertreten.

Nach In-Kraft-Treten des damaligen Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) wurden im September 1968 erstmals die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg vom Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg herausgegeben. Ziel der Richtlinien war, dass diese zu sozialer Gleichbehandlung und zu individueller Gestaltung der Hilfen beitragen sollen. Die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg sowie die damaligen Landeswohlfahrtsverbände haben diese Richtlinien in vollem Umfang übernommen. Die Richtlinien wurden stets an die entsprechende Gesetzgebung und Rechtsprechung angepasst.

Nunmehr wurden neben den bestehenden SGB XII-Richtlinien auch für den 2. Teil des SGB IX Richtlinien erarbeitet. Herausgeber dieser Richtlinien Eingliederungshilfe SGB IX Baden-Württemberg sind ebenfalls der Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg. Die Richtlinien (Stand: 21.12.2020) wurden von einem Redaktionskreis erarbeitet und im Gesamtarbeitskreis beschlossen. Die Sozialausschüsse des Landkreistages und Städtetages Baden-Württemberg haben anschließend zugestimmt. Die Richtlinien werden an die weitere Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Gesetzgebung und Rechtsprechung, angepasst und ergänzt. Sie sollen zukünftig in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden. Die Richtlinien sind erste handlungsleitende Anwendungsempfehlungen für das SGB IX und mit einer hohen Relevanz für die tägliche Arbeit.

Die Richtlinien Eingliederungshilfe SGB IX Baden-Württemberg gelten für den Träger der Eingliederungshilfe nicht unmittelbar. Nachdem diese Richtlinien auch im Zollernalbkreis angewendet werden sollen, müssen sie durch einen Beschluss des Schul-, Kultur und Sozialausschusses für verbindlich erklärt werden.

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache SKS-Nr. 02/2021
Sozialamt

öffentlich

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Richtlinien Eingliederungshilfe SGB IX Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der Anwendung des SGB IX für verbindlich zu erklären.